



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

per E-Mail

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden

Geschäftszeichen VII 4-4 - 064-a-01-01

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Beckert
Telefon 0611 815-2439
Telefax 0611 32 717 2439
E-Mail Peter.Beckert@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 07.09.2020

**Bauaufsicht;
Solaranlagen auf Dächern, Auslegung zu Abständen nach § 35 Abs. 5 HBO,
Berichtigung des Erlasses vom 19.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Erlass vom 19.08.2020 wurde bei der Darstellung, welche Abstände Solaranlagen von Trennwänden einhalten müssen (siehe vierter Absatz, letzter Satz), versehentlich auf Satz 1 statt auf Satz 2 verwiesen. Es muss heißen: „... sind daher die Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 HBO in der Regel nicht anzuwenden.“

Der Erlass erhält somit folgende Fassung:

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung der Auslegung zu § 35 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) gebeten.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erhielt vermehrt Anfragen, welche die Abstände von Solaranlagen auf Dächern zu Brandwänden und Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, betrafen.

Hierbei geht es um die Fragestellung, inwieweit bei überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellten Photovoltaikmodulen (z. B. Glas-Glas-Photovoltaikmodule) ein geringerer Abstand zu Brandwänden bzw. Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, angewandt werden kann, als es die gesetzliche Regelung des § 35 Abs. 5 HBO festschreibt.



Nach § 35 Abs. 5 Satz 1 HBO sind Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Solaranlagen, die aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen daher nach Satz 2 grundsätzlich mindestens 1,25 m von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, entfernt sein. Auf einen Mindestabstand von Trennwänden wurde mit der Novelle der HBO im Jahr 2018 verzichtet. Für Doppelhaushälften oder Reihenhäuser, die auf dem gleichen Grundstück stehen, sind deshalb die Anforderungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HBO in der Regel nicht anzuwenden.

Auf den Mindestabstand zu Brandwänden und zu Wänden anstelle von Brandwänden kann verzichtet werden, wenn die Solaranlagen durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Brandwand oder die Wand anstelle der Brandwand die Solaranlage überragt. Als Orientierungsmaßstab kann dabei die in § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 HBO genannte Höhe von 0,30 m herangezogen werden.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können geringere Abstände über eine Abweichungsentscheidung nach § 73 HBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Übertragung von Feuer durch andere Maßnahmen ausreichend behindert wird. So kann beispielsweise für Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, i. d. R. ein geringerer Abstand zu Brandwänden oder zu Wänden anstelle von Brandwänden von 0,50 m als ausreichend angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider